IBAN AT32 1100 0005 2185 7322, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s
DVR 0732010
UID-Nr.: ATU16311006
www.literar.at

Richtlinien für die sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Literar-Mechana

PRÄAMBEL

Da die Literar-Mechana Ansprüche auf „Speichermedienvergütung“ gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz: SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen Lizenzeinnahmen der Literar-Mechana diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Den einschlägigen internationalen Gepflogenheiten entsprechend soll dieser Anteil jeweils 10% dieser Einnahmen nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat der Literar-Mechana hat gemäß § 33 Abs 4 VerwGesG 2016 nachstehende feste Regeln für die Zuwendungen aus den SKE aufgestellt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. RECHTSGESCHÄFTLICHES VERHÄLTNIS

Die Leistungen werden in Entsprechung des gesetzlichen Auftrags aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der Literar-Mechana und ihren Bezugsberechtigten erbracht. An Nicht-Bezugsberechtigte können Leistungen dann erbracht werden, wenn dies die vorliegenden festen Regelungen ausdrücklich zulassen.

2. RECHTSANSPRUCH

Auf Leistungen der SKE besteht kein bei den ordentlichen Gerichten, in einem Verwaltungsverfahren oder sonst durchsetzbarer Anspruch. Ferner besteht auf Leistungen – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach – auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der Literar-Mechana ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

3. VERBINDLICHKEIT

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

4. BEGÜNSTIGTE

a) Physische Personen

Als Begünstige kommen generell alle Bezugsberechtigten der Literar-Mechana sowie deren Rechtsnachfolgende in Betracht, die mit der Literar-Mechana einen uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, sofern sie ein Tantiemenaufkommen erzielt haben, es sei denn, dass auch Nicht-Bezugsberechtigte ausdrücklich zu den Berechtigten zählen.

b) Angehörige

Ferner können in einzelnen Sparten auch Angehörige der Bezugsberechtigten Begünstige sein. Darunter sind die minderjährigen und/oder in Ausbildung befindlichen Kinder sowie Ehe- und Lebenspartner:innen von verstorbenen Urheber:innen zu verstehen.

c) Juristische Personen

Zu den Begünstigten zählen nicht nur physische, sondern auch juristische Personen in Form von Unternehmen, die in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns betrieben werden und die mit der Literar-Mechana einen uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, sofern sie ein Tantiemenaufkommen erzielt haben.

Ist eine juristische Person Bezugsberechtigte der Literar-Mechana, kann sie für den Fall der Gewährung von sozial Zwecken dienenden Zuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen.

d) Sonstiges

Im Einzelnen sind die Bestimmungen in der jeweiligen Sparte zu beachten.

5. BERICHTS- UND AUFSICHTSPFLICHT

Die Literar-Mechana erstellt einmal jährlich bis zum 30. Juni einen Tätigkeitsbericht über die den SKE zugeführten Einnahmen und deren Verwendung. Die jährlichen Berichte werden der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übermittelt.

6. STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG

Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der Zuschüsse hat der/die Leistungsempfänger:in zu sorgen.

II. VERWALTUNG DER SKE

1. VERGABE DER MITTEL

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

2. RICHTLINIEN DER SKE

Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln, erfolgt nach festen Regeln, die vom Aufsichtsrat der Literar-Mechana aufgestellt werden. Sie werden gemäß § 44 Z 9 VerwGesG 2016 auf der Website der Literar-Mechana öffentlich zugänglich gemacht. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einen Beschluss des Aufsichtsrates erfolgen, für den ein Anwesenheitserfordernis von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

3. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

a) Aufsichtsrat

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. In dringenden Fällen entscheidet die Geschäftsführerin im Rahmen der vorliegenden Richtlinien. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich endgültig.

b) Beiräte

Bei der Vergabe von Werkzuschüssen aus dem Jubiläumsfonds, der Zuerkennung von Dramatiker:innen- und Drehbuchstipendien, Kinder- und Jugendbuchstipendien, von Projektstipendien, von Verleger:innenpensionen, von Lebensversicherungen und zur Entscheidung über die Qualifikation zum Besuch der Wohnungen der Literar-Mechana können auch Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt werden. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe obliegt jedoch dem Aufsichtsrat.

c) Geschäftsführerin

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können einzelne vom Aufsichtsrat genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen festgelegt werden, über deren Vergabe die Geschäftsführerin auch allein entscheiden kann.

4. BUCHFÜHRUNG

Die SKE werden innerhalb der Literar-Mechana in einem eigenen Rechnungskreis geführt.

5. BEKANNTMACHUNG DER ENTSCHEIDUNGEN

Die von der Literar-Mechana im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

6. VERWALTUNGSKOSTEN

Die Verwaltungskosten werden – nach Maßgabe entsprechender Aufsichtsratsbeschlüsse - pauschaliert berechnet (2023: 7,5%).

III. ZUWEISUNG DER MITTEL

1. SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

Die Literar-Mechana führt den SKE jährlich 50 % der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung gemäß § 33 Abs 1 VerwGesG 2016 zu.

2. SONSTIGE ZUWEISUNGEN

Eine weitere Dotierung aus anderen Quellen wird vom Aufsichtsrat – ohne gesetzliche Verpflichtung – für das jeweilige Geschäftsjahr bedarfs- und zielorientiert festgelegt.

3. MITTELVERWENDUNG/VORRANG SOZIALER ZWECKE

Die Mittel der SKE sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. In Fällen der Mittelknappheit haben die Zuwendungen zur Erfüllung sozialer Zwecke Vorrang.

4. VERWIRKUNG

Ansprüche, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden, gelten als verwirkt und können nicht mehr erhoben werden.

5. BEDINGUNGEN/VORAUSSETZUNGEN/AUFLAGEN

Die Gewährung von Leistungen kann an Bedingungen, Voraussetzungen oder an die Erfüllung von Auflagen geknüpft werden. Bei Nichterfüllung kann die Zusage zur Gänze oder teilweise zurückgezogen werden.

6. ERSCHLEICHUNG

Wenn zur Erlangung der Leistungen falsche Angaben gemacht worden sind, kann die Literar-Mechana solcherart zuerkannte Leistungen zurückfordern.

7. ÜBERPRÜFUNGSRECHT

Die Literar-Mechana ist ermächtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und entsprechende Nachweise hierfür zu verlangen.

8. ANTRAGSTELLUNG

Voraussetzung für die Behandlung im Aufsichtsrat ist das Vorliegen eines begründeten, schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind nach Möglichkeit sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Die Literar-Mechana schließt jede Haftung für die überreichten Unterlagen aus. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. Im Übrigen gelten die besonderen Vergabebestimmungen.

9. REIHUNG DER ANTRÄGE

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen am Firmensitz der Literar-Mechana gereiht und nach Möglichkeit in der nächstfolgenden SKE-Sitzung des Aufsichtsrats behandelt. Eine neuerliche Behandlung im Aufsichtsrat nach bereits erfolgter Ablehnung ist nur bei wesentlicher Änderung der Voraussetzungen möglich.

10. BEGINN DER DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches ein Zuschuss beantragt wird, darf der oder die Antragsteller:in nicht vor der Beschlussfassung über den Antrag beginnen. Erfolgt die Durchführung des Vorhabens dennoch vor der Beschlussfassung über den Zuschuss, können der Literar-Mechana keinerlei, wie auch immer geartete Verpflichtungen erwachsen.

11. AUSMASS DER ZUWENDUNGEN

Der Aufsichtsrat bestimmt die Höhe der Leistungen aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen.

12. VERSTÄNDIGUNG VON DER ZUWENDUNG/BEGRÜNDUNG DER ABLEHNUNG

Der oder die Antragsteller:in wird schriftlich verständigt. Eine Begründung ist auch im Fall der Ablehnung nicht erforderlich.

IV. SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE LEISTUNGEN

1. EINMALIGE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN AN IN BEDRÄNGNIS GERATENE BEZUGSBERECHTIGTE UND DEREN RECHTSNACHFOLGENDE

a) Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle Bezugsberechtigten der Literar-Mechana, die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, sowie deren Angehörige, sofern sie in der Literar-Mechana ein Aufkommen erzielt haben.

b) Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Voraussetzung für die Gewährung einmaliger oder laufender Leistungen zur Behebung von Notfällen ist, dass die Behebung des Notfalls oder der außerordentlichen Belastung aus eigenen Mitteln die wirtschaftliche Existenz des Antragstellers oder der Antragstellerin erheblich beeinträchtigen würde.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht von einer anderen Seite getragen werden.

c) Antragstellung

Der oder die Unterstützungswerber:in hat einen Antrag zu stellen, in dem die außerordentliche Belastung zu erläutern und zu belegen ist.

d) Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall individuell festgelegt.

e) Außerordentliche Belastungen

Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Körperbehinderung, ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliche Aufwendungen.

2. ALTERSPENSION EHRENHALBER

Über Beschluss des Aufsichtsrates kann an physische Personen, die sich besondere Verdienste um die Literar-Mechana erworben haben, eine Alterspension ehrenhalber zuerkannt werden. Die Alterspension ehrenhalber steht den Rechtsnachfolgern dieser Personen nicht zu.

3. ALTERSPENSION FÜR VERLEGER/INNEN

Die Literar-Mechana kann Verleger:innen eine Alterspension zuerkennen. Über die Zuerkennung entscheidet eine Kommission, der ein oder eine Autor:in und jeweils ein oder eine Verleger:in aus dem Kreis der Publikums- und Bühnenverlage angehören.

a) Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Für die Entscheidung der Kommission sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- Literarischer Rang des Verlags
- Verdienste um die Literatur und Förderung österreichischer Autor:innen
- Uneingeschränkter Wahrnehmungsvertrag mit der Literar-Mechana seit mindestens 20 Jahren
- Publikumsverlag oder Bühnenverlag
- Kein „Selbstzahler"-Verlag
- Konzernunabhängigkeit des Verlags

b) Begünstigte Personen

Begünstigte können nur Gesellschafter:innen, Eigentümer:innen oder Miteigentümer:innen sein, die auch als Geschäftsführer:in oder in entsprechender leitender Funktion zum Zeitpunkt der Zuerkennung aktiv sind. Sie müssen bei Zuerkennung der Anwartschaft ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben und sich um das Verlagswesen, die Literatur und die Autorenförderung verdient gemacht haben.

Die Pension wird an die begünstigte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum Lebensende in monatlichen Raten ausbezahlt.

c) Höhe der Alterspension

Die Alterspension wird in einheitlicher Höhe geleistet, die jährlich vom Aufsichtsrat neu festgelegt wird.

4. ZUSCHÜSSE ZUR KRANKENVERSICHERUNG

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses zur Krankenversicherung ist, dass der oder die Bezugsberechtigte die Kosten seiner Krankenversicherung zur Gänze selbst trägt.

a) Antragstellung

Der Zuschuss ist jährlich neuerlich zu beantragen. Dem Antrag sind der Nachweis des aufrechten Versicherungsverhältnisses und die Höhe der selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung anzuschließen. Ferner sind das Gesamtausmaß und die Art der Krankenversicherung zu belegen.

b) Zeitraum der Zuerkennung

Zuschüsse können auch rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

c) Meldepflichten

Veränderungen der Versicherungsverhältnisse sind der Literar-Mechana sofort bekannt zu geben.

d) Voraussetzungen

Der oder die Bezugsberechtigte muss drei Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen und uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigte:r der Literar-Mechana gewesen sein. Ferner muss er ein Mindestaufkommen in den drei vorangegangenen Kalenderjahren erzielt haben, das vom Aufsichtsrat jährlich neu festzusetzen ist. (2021: in den Jahren 2018-2020 muss ein Aufkommen von jeweils mindestens 1.000 € erzielt worden sein). Bei der Berechnung des Mindestaufkommens sind alle Tantiemen aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den SKE und aus dem Sozialfonds der Literar-Mechana zählen hierbei nicht mit.

e) Höhe der Zuschussleistung

Die Zuschüsse für ASVG-Versicherungen (Selbst- oder Weiterversicherung) und GSVG-Versicherungen (Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet: zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis € 120,-- beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über € 120,-- und bis € 160,-- beträgt der Zuschuss € 40,-- und über € 160,-- und bis € 240,-- € 25,--. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

f) Bedürftigkeit

Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom/von der Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrags ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Achtundzwanzigfachen des Richtsatzes für die Ausgleichszulage liegt. (2025: € 35.671,72). Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (2025: € 56.275,80).

Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen.

5. ZUSCHÜSSE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Zuschusses zur Pensionsversicherung ist, dass der oder die Bezugsberechtigte die Kosten seiner GSVG-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zur Gänze selbst trägt.

In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat der Literar-Mechana von den jeweils genannten Voraussetzungen abgehen.

a) Antragstellung

Der Zuschuss ist jährlich neuerlich zu beantragen. Dem Antrag sind der Nachweis des aufrechten Versicherungsverhältnisses und die Höhe der selbst finanzierten Gesamtkosten der Pensionsversicherung anzuschließen.

b) Meldepflichten

Veränderungen der Versicherungsverhältnisse sind der Literar-Mechana sofort bekannt zu geben.

c) Förderung und Förderungshöhe

- Zuschuss zur SVA-PV-Vorschreibung;
- Der Höhe nach beträgt die Förderung den von der SVA vorgeschriebenen Betrag (einschließlich allfälliger Berichtigungen) jedoch bis zu einer maximalen Höhe von € 1.000,-- pro Jahr.
- Der gewährte Zuschuss wird nach der Zuerkennung zur Gänze ausbezahlt.

d) Einkommensgrenze

Das steuerbare Einkommen darf für 2025 maximal € 35.821,50 betragen.

5.1. ZUSCHÜSSE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG FÜR JOURNALIST:INNEN

Voraussetzungen

- GSVG-Versicherung in der Pensionsversicherung aufgrund freiberuflicher journalistischer Tätigkeit;
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erlangung eines Presseausweises bzw. gültiger Presseausweis, ausgestellt durch das österreichische Kuratorium für Presseausweise;
- Zugehörigkeit zur Literar-Mechana seit mindestens fünf Jahren aufgrund eines uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags;
- Aufkommen in jedem der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Erstantragsstellung in Höhe von insgesamt mindestens € 500,--.

5.2. ZUSCHÜSSE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG FÜR WISSENSCHAFTER:INNEN

Voraussetzungen

- GSVG-Versicherung in der Pensionsversicherung aufgrund freiberuflicher wissenschaftlicher Tätigkeit;
- Akademischer Grad;
- Regelmäßige wissenschaftliche Publikationstätigkeit;
- Zugehörigkeit zur Literar-Mechana seit mindestens fünf Jahren aufgrund eines uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags;
- Aufkommen in jedem der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Erstantragsstellung in Höhe von insgesamt mindestens € 2.000,--.

5.3. ZUSCHÜSSE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG FÜR SCHRIFTSTELLER:INNEN, DRAMATIKER:INNEN, DREHBUCHAUTOR:INNEN UND ÜBERSETZER:INNEN

Voraussetzungen

- Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus dem Sozialfonds, fortgesetzte Tätigkeit als Drehbuchautor:in, Dramatiker:in;
- GSVG-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund Künstlereigenschaft;
- Ausschöpfung der Möglichkeiten für die Erlangung einer Zuschussleistung aus dem KSVF;
- Zugehörigkeit zur Literar-Mechana seit mindestens fünf Jahren aufgrund eines uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags;
- Aufkommen in jedem der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Erstantragsstellung in Höhe von insgesamt mindestens € 300,--.

5.4. ZUSCHÜSSE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG FÜR VERLEGER:INNEN

Voraussetzungen

- Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Altersversorgung in der Literar-Mechana;
- GSVG-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund verlegerischer Tätigkeit;
- Zugehörigkeit des Verlags zur Literar-Mechana seit mindestens sieben Jahren aufgrund eines uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags;

- Aufkommen des Verlags in jedem der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Erstantragsstellung in Höhe von insgesamt mindestens € 3.000,--.

6. LEBENSVERSICHERUNGEN FÜR BEDÜRFTIGE UND HERVORRAGENDE WERKSCHAFFENDE

Aus den SKE kann jährlich der Abschluss von bis zu dreizehn Lebensversicherungen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Jahren finanziert werden.

Die Zuerkennung einer solchen Lebensversicherung kann nur an solche natürlichen Personen erfolgen, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Stellung als Bezugsberechtigte:r der Literar-Mechana seit zumindest fünf aufeinanderfolgenden Jahren.
- Voraussichtliches Vorliegen sozialer Bedürftigkeit iSd Sozialfonds-Richtlinien (abrufbar unter: https://literar.at/mitglieder/sozialfonds) zum Fälligkeitszeitpunkt der Lebensversicherung.
- Besonders hervorragendes Werkschaffen auf den Gebieten der Belletristik, der literarischen Übersetzung, des Drehbuchschaffens oder des dramatischen Schaffens.
- Vollendung des 50. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lebensversicherung.

Eine unabhängige Arbeitskommission, die vom Aufsichtsrat jährlich neu bestellt wird, tritt jährlich zumindest zu einer Sitzung zusammen und unterbreitet dem Aufsichtsrat aus eigenem Antrieb Vorschläge für Persönlichkeiten, die für die Zuerkennung einer Lebensversicherung in Betracht kommen.

Bei der Erstellung ihres Vorschlags hat die Kommission alle vorgenannten Kriterien zu berücksichtigen. Für die Beurteilung des Werkschaffens sind insbesondere die fachliche Qualität, der Beitrag zur Kulturlandschaft und die Aufnahme durch das Publikum (Bekanntheit, Kritiken) zu berücksichtigen.

Zu Mitgliedern der Arbeitskommission können nur solche Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Fachwissens hinreichend qualifiziert sind.

7. ZUSCHÜSSE ZUM PFLEGEGELDBEZUG

Voraussetzung für die Zuerkennung des Pflegegeldbezugs ist die Pflegebedürftigkeit des oder der Bezugsberechtigten.

a) Antragstellung

Der Zuschuss ist jährlich neuerlich zu beantragen. Dem Antrag sind der Nachweis des Pflegegeldbezugs (Bescheid/Urteil) nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) oder den neun Landespflegegeldgesetzen (LPGG) anzuschließen.

b) Zeitraum der Zuerkennung

Zuschüsse können auch rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

c) Meldepflichten

Veränderungen des Pflegegeldbezugs sind der Literar-Mechana sofort zu melden.

d) Voraussetzungen

Der oder die Bezugsberechtigte muss zehn Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen und uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der Literar-Mechana gewesen sein. Ferner muss er ein Mindestaufkommen in diesem Zeitraum vor dem Zeitpunkt der erst-maligen Antragstellung erzielt haben, das vom Aufsichtsrat jährlich neu festzusetzen ist (2011-2020: € 500,--). Bei der Berechnung des Mindestaufkommens sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den SKE und dem Sozialfonds der Literar-Mechana zählen hierbei nicht mit.

In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat vom Vorliegen dieser Voraussetzungen absehen und den Zuschuss dennoch zuerkennen.

e) Höhe der Zuschussleistung

Die Höhe der Zuschussleistung richtet sich nach der Pfleggeldstufe nach Maßgabe der jährlich vom Aufsichtsrat beschlossenen Zuschusstafel.

f) Auszahlung der Zuschussleistung

Der Zuschuss wird in monatlichen Beträgen zwölf Mal jährlich monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt.

8. FÖRDERUNG VON JURISTISCHER LITERATUR AUF DEM GEBIET DES URHEBER- UND DES VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENRECHTS

Aus den SKE können Zuschüsse zur Förderung, Herstellung und Verbreitung von Fachliteratur auf dem Gebiet des Urheber- und des Verwertungsgesellschaftenrechts erteilt werden.

a) Antragstellung

Ein Antrag ist für die Zuerkennung der Mittel nicht erforderlich.

b) Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

9. VERBANDSFÖRDERUNG

Aus den SKE können Organisationen, Vereine, Institutionen, die der wirtschaftlichen, sozialen und künstlerischen Interessenförderung der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der Literar-Mechana dienen, unterstützt werden. Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt. Ein Antrag ist für die Zuerkennung der Mittel nicht erforderlich.

10. ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER LAGE DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Aus den Mitteln der SKE können die Kosten sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bezugsberechtigten getragen werden, die ihnen als Stand helfen und generell geeignet sind, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Förderungen können unter anderem zuerkannt werden zur

- Erstellung von Gutachten und Untersuchungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Grundlagenforschung,
- Erstellung von Materialsammlungen,
- Führung von Musterprozessen,
- Durchführung von Marktuntersuchungen.

a) Antragstellung

Ein Antrag ist für die Zuerkennung der Mittel nicht erforderlich.

b) Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

IBAN AT32 1100 0005 2185 7322, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s
DVR 0732010
UID-Nr.: ATU16311006
www.literar.at

V. KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE LEISTUNGEN

1. FÖRDERUNG VON VERANSTALTUNGEN UND PROJEKTEN

Aus den SKE können Veranstaltungen und Projekte mit Bezug zu Literatur, Drehbuch, Übersetzung, Journalismus und Wissenschaftspublizistik gefördert werden.

a) Antragstellung

Für die Zuerkennung ist ein Antrag erforderlich, aus der eine genaue Beschreibung des Projekts einschließlich der projektieren Gesamtkosten hervorgeht. Außerdem müssen die an anderer Stelle beantragten bzw. die bereits zuerkannten Förderungen bekannt gegeben werden.

b) Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe des Zuschusses werden im Einzelfall festgelegt.

2. WOHNUNGEN

a) Altaussee, Berlin und Triest

Aus den Mitteln der SKE wurde jeweils eine Wohnung in Altaussee und Berlin erworben sowie in Triest angemietet. Diese Wohnungen stehen nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der jeweiligen Nutzungsbedingungen haupt- und freiberuflichen Schriftsteller:innen, Drehbuchautor:innen, literarischen Übersetzer:innen und Dramatiker:innen mit kontinuierlichem Werkschaffen für kostenfreie Arbeitsaufenthalte zur Verfügung.

b) Villa Bielka zum Gedenken an Jeremias Kreutz

Aus den Mitteln der SKE wird ein Haus in Grundlsee mit zwei Appartements verwaltet. Die Wohnungen stehen nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der Nutzungsbedingungen haupt- und freiberuflichen Schriftsteller:innen von belletristischen Werken, Drehbuchautor:innen, literarischen Übersetzer:innen und Dramatiker:innen mit kontinuierlichem Werkschaffen für kostenfreie Arbeitsaufenthalte zur Verfügung.

c) Venedig

Eine Wohnung in Venedig ist der Literar-Mechana als Erbschaft nach der im Jahr 1997 verstorbenen Schriftstellerin Anita Pichler zugefallen. Die Wohnung steht testamentarisch ausschließlich für kostenlose Aufenthalte von haupt- und freiberuflichen Schriftsteller:innen zur Verfügung, die ein kontinuierliches belletristisches Werkschaffen aufweisen. Zwischen zwei Aufenthalten müssen mindesten drei Jahre liegen. Im Zweifel gibt ein Bezug zu Anita Pichler und/oder zu Venedig den Ausschlag.

d) Vergabe der Wohnungen

Die Vergabe der Wohnungen erfolgt auf formlosen Antrag. Er kann jederzeit bei der Literar-Mechana eingebracht werden. Über die entsprechende Qualifikation entscheidet eine Kommission, die der Aufsichtsrat jedes Jahr neu bestimmt.

Die Wohnungen werden vorrangig an Bezugsberechtigte der Literar-Mechana vergeben. Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften können dann berücksichtigt werden, wenn es im jeweiligen Heimatland ein gleichartiges kostenloses Angebot für Bezugsberechtigte der Literar-Mechana gibt.

Die Vergabe der Termine erfolgt durch das Büro der Literar-Mechana. Es entscheidet das Zuvorkommen.

Unbeschadet Punkt 2.c) dürfen die Wohnungen der Literar-Mechana von einem einzelnen Schriftsteller:innen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als vier Wochen bzw. nur in zwei von drei Jahren genutzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Bezugsberechtigte, die infolge einer kurzfristigen Absage einspringen.

3. SONSTIGE EINMALIGE UNTERSTÜTZUNGEN

Außerdem können aus den Mitteln der SKE an Bezugsberechtigte der Literar-Mechana sonstige einmalige, individuelle Unterstützungen gewährt werden, die der Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten dienen (z.B. durch Abschluss von Lebensversicherungen, Übernahme von Steuer- und Rechtsberatungskosten oder ähnliche Maßnahmen).

4. STIPENDIEN, FORTBILDUNG, AUSBILDUNG, NACHWUCHSFÖRDERUNG

a) Jubiläumsfonds, Dramatiker:innen- und Drehbuchstipendien, Kinder- und Jugendbuchstipendien

Aus den SKE wird ein Jubiläumsfonds dotiert, aus dem jährlich an zehn Schriftsteller:innen Werkzuschüsse zu je € 1.500,-- für zwölf Monate zuerkannt werden. Ferner werden in gleicher Höhe drei Drehbuch- und drei Dramatiker:innenstipendien sowie im Bereich Kinder- und Jugendbuch bzw. -theater bis zu drei Stipendien vergeben. Im letzteren Bereich wird je ein Stipendium zugunsten eines Kinderbuchautors oder einer Kinderbuchautorin und eines Dramatikers oder einer Dramatikerin gewidmet. Für das Dritte kommen beide in Betracht.

b) Projektstipendium Journalismus

Aus den SKE werden jährlich an bis zu fünf Journalist:innen (Fernseh- und Printjournalist:innen sowie solche, die vorrangig in Onlinemedien publizieren) in haupt- und freiberuflichen Arbeitsverhältnissen Projektstipendien zu je € 1.500,-- für drei Monate vergeben. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf und eine genaue Beschreibung des geplanten Projekts anzuschließen.

c) Projektstipendium Übersetzer:innen

Aus den SKE werden jährlich an bis zu zwei Übersetzer:innen Projektstipendien zu je € 1.500,-- für drei bis sechs Monate vergeben. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf und eine genaue Beschreibung des geplanten Projektes anzuschließen. Übersetzungen in die deutsche Sprache werden bevorzugt gefördert.

d) Projektstipendien für Sachbuchautor:innen

Aus den SKE werden jährlich an bis zu fünf Sachbuchautor:innen Projektstipendien zu je € 1.500,-- für bis zu sechs Monate vergeben.

Bei der Erstellung ihres Vorschlags hat die Kommission insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Die voraussichtliche fachliche Qualität und Wertigkeit des Projektergebnisses.
2. Der voraussichtliche Beitrag zur österreichischen Kulturlandschaft.

Im Rahmen des Vorschlags sind ausschließlich Projekte zu berücksichtigen, für die ein Stipendienantrag rechtzeitig eingelangt ist. Der Stipendienantrag hat zumindest folgendes zu enthalten:

- Ein Lebenslauf des Antragstellers oder der Antragstellerin und der am Projekt beteiligten Personen.
- Eine genaue Beschreibung des geplanten Projekts.
- Eine Begründung samt Darstellung der Kostenpunkte (z.B. aufwendige Recherche, Reisekosten, etc.).
- Vorliegen einer Verlagszusage (ohne Vorliegen einer Verlagszusage kann eine Zusage grundsätzlich nicht erfolgen).

Ratgeber, Kochbücher und Lernmittel gemäß der gängigen Warengruppensystematik des Buchhandels werden im Regelfall nicht unterstützt, es sei denn, es liegt im Lichte der vorgenannten Kriterien zu 1. und 2. ein begründeter Ausnahmefall vor, der eine Zuerkennung eines Projektstipendiums rechtfertigt.

e) Stipendien Wissenschaft

e.1) Doktoratsfertigstellungsstipendium der Literar-Mechana

Die Literar-Mechana vergibt jährlich bis zu dreißig Stipendien an hochqualifizierte Wissenschafter:innen, um die Fertigstellung von Dissertationsvorhaben zu ermöglichen. Die Vergabe erfolgt zum Zweck der Förderung

des wissenschaftlichen Nachwuchses in allen Fachgebieten, geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen werden jedoch priorisiert.

Studierende mit EU-Staatsbürgerschaft oder mit Lebensmittelpunkt in Österreich und unter 35 Jahren werden bevorzugt behandelt.

Es werden nur Studien an Universitäten mit österreichischem Standort gefördert. Es werden nur Ansuchen entgegengenommen, die vollständig und rechtzeitig eingehen. Nachreichungen werden nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen

- Bezugsberechtigte:r der Literar-Mechana mit uneingeschränktem Wahrnehmungsvertrag
- Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität
- ausgezeichnete Studienleistungen und weit fortgeschrittene Dissertation im jeweiligen Fachgebiet
- Bedürftigkeit

Der Einreichung sind unter anderem folgenden Unterlagen anzuschließen

- Beschreibung des Dissertationsvorhabens, die unter anderem Angaben zum Thema/zur wissenschaftlichen These, zum Stand der Forschung, zum Forschungsziel und eine wissenschaftliche Begründung für die Themenwahl enthält (maximal zwei A-4 Seiten exkl. Literaturverzeichnis)
- Darstellung des aktuellen Arbeitsstandes
- Detaillierter Arbeitsplan, aus dem hervorgehen muss, dass die Dissertation innerhalb der maximalen Laufzeit des Stipendiums (sechs Monate) erfolgreich abgeschlossen werden kann
- Tabellarischer Lebenslauf mit Bildungsgang und Angabe besonderer Qualifikationen allenfalls inkl. einer Liste aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge
- Aussagekräftige und eindeutig positive Stellungnahme des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin zum aktuellen Stand des Dissertationsprojektes, der wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin und zum voraussichtlichen Abschluss des Dissertationsprojekts unter Bezugnahme auf den Arbeitsplan des Bewerbers oder der Bewerberin. Das Empfehlungsschreiben muss Angaben zur Plausibilität des Zeitplans enthalten.
- Angaben zum und Nachweis über das Haushaltseinkommen, einschließlich der Angaben zu allgemeinen Unterhaltspflichten
- Angaben über den Bezug weiterer Förderungen einschließlich Studienbeihilfen und sonstiger finanzieller Unterstützungen (Mehrfachförderungen durch andere Institutionen und/oder Universitäten während des Bezugs des Literar-Mechana-Stipendiums sind ausgeschlossen)

Förderungshöhe

Monatlich € 1.500,-- (drei bis maximal sechs Monate)

Nach Einreichen der Dissertation ist eine Fertigstellungsanzeige in Kopie zu senden.

e.2) Förderung von Einzelprojekten

Einzelprojekte mit spezifischer urheber- bzw. verwertungsgesellschaftenrechtlicher Ausrichtung können gesondert gefördert werden.

f) Einreichungen und Entscheidung der Kommissionen

Einreichungen für das kommende Jahr können jeweils bis zu dem auf der Website der Literar-Mechana bekannt gegebenen Termin erfolgen.

Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag einer unabhängigen Arbeitskommission, die aufgrund ihres Fachwissens hinreichend qualifiziert ist und jährlich vom Aufsichtsrat neu bestellt wird. Sie tritt zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Für Stipendien nach Punkt 4.a) ist die Arbeitskommission nicht an die Einreichungen gebunden, sondern kann zusätzlich aus eigenem Antrieb Vorschläge unterbreiten. Stipendien nach 4.b) bis 4.e) werden nur nach Vorliegen von Einreichungen, sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, vergeben.

g) Nachwuchsförderung

Aus den Mitteln der SKE kann ferner der literarische, journalistische und wissenschaftliche Nachwuchs mit dem Ziel der Förderung der Vielfalt, Qualität und Kreativität unterstützt werden. Dies kann z.B. durch Vergabe von Stipendien, Ersatz von Ausbildungskosten, Reise- und Aufenthaltskosten oder ähnliche Maßnahmen erfolgen.

h) Begünstigte

Die unter Punkt 4. angeführten Leistungen können nur an Bezugsberechtigte der Literar-Mechana mit uneingeschränktem Wahrnehmungsvertrag vergeben werden.

5. STIFTUNGEN

Aus den Mitteln der SKE können Beiträge zu Stiftungen geleistet werden, deren Stiftungszweck die Förderung schriftstellerischen, wissenschaftlichen und journalistischen Schaffens umfasst.